



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

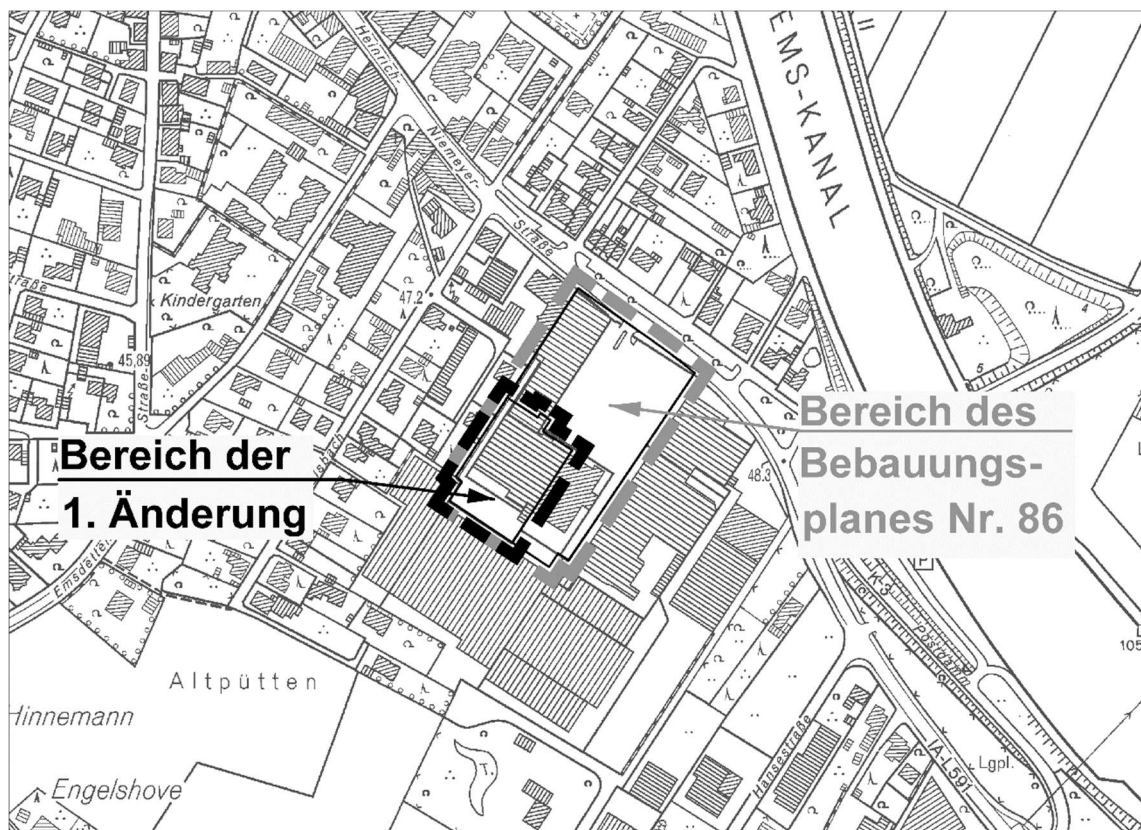
Bebauungsplanes Nr. 86 „Nahversorgungszentrum Riesenbeck“ – 1. Änderung der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck **Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 beschlossen den Bebauungsplan Nr. **86 „Nahversorgungszentrum Riesenbeck“ – 1. Änderung der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck**, aufzustellen und die Stadtverwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem Betreiber des bestehenden Verbrauchermarktes die Möglichkeit der Erweiterung und Modernisierung eröffnet werden. Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan wird ausschließlich für den Bereich der 1. Änderung gem. § 13a BauGB geändert. Es erfolgt direkt die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich und durch eine gebrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die Betreiber eines Verbrauchermarktes planen die Erweiterung und Modernisierung ihres bestehenden Einzelhandelsstandortes in Riesenbeck.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. **86 „Nahversorgungszentrum Riesenbeck“ – 1. Änderung der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck**, wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen. Es erfolgt direkt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom **06. April 2020 bis einschließlich 20. Mai 2020** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus Besuche im Rathaus nur noch nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer Tel.: 05454 / 911 161 telefonisch an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um zwei Wochen ausgedehnt worden. Darüber hinaus können die Unterlagen in genanntem Zeitraum auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel <https://www.o-sp.de/hoerstel/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 26.03.2020
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

gez.
David Ostholthoff